

# Zum Schweizer Filmschrifttum

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

„Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein. An den durch Gesetz vom 12. Dezember 1912 bestimmten öffentlichen Ruhetagen, ferner am Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie am eidgenössischen Bettag, dürfen keine kinematographischen Vorstellungen stattfinden“. § 19.

2. Zensurbestimmungen. „Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschliessen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. Das gleiche gilt für Auskündigungen in Wort und Bild.“ § 17.

3. Zensurpraxis. „Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion (= Polizeirichteramt!) einzureichen.“ § 17.

„Die Überwachung der Kinos untersteht einer vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Kommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und der auch Frauen angehören können.“ § 18. (Die Vorzensur der Filme ist nicht allgemein gefordert, sie wird in der Regel dann durchgeführt, wenn auf Grund des Reklamematerials Zweifel über die Qualität eines Werkes besteht. Meist wird es genügen, wenn der Film in einer der ersten Vorstellungen besichtigt wird.)

4. Jugendschutz. „Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr, auch in Begleitung von Eltern, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme in gut sichtbarer Schrift aufzunehmen.“

„Personen unter dem erfüllten 18. Altersjahr dürfen auch nicht für irgendwelche Dienstleistungen anlässlich kinematographischer Vorstellungen beigezogen werden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind besondere Jugendvorstellungen. Deren Programm unterliegt jedoch der vorherigen Genehmigung der zuständigen Schulkommission. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat unter Aufsicht der Lehrerschaft zu erfolgen.“ § 16.

## **Zum Schweizer Filmschrifttum**

Unter diesem Titel werden wir von Zeit zu Zeit Bericht erstatten über Neuerscheinungen und wichtige Aufsätze über Filmfragen. Heute bringen wir eine allgemeine Orientierung über die gegenwärtige Film-publizistik.

### **Selbständige Werke :**

1. Filmkalender 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Enthält Berichte über das einheimische Filmschaffen und die neuesten ausländischen Filme, sowie einige oberflächliche biographische Artikel.

2. Almanach du cinéma 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Ähnlich wie Nr. 1 nur in französischer Sprache. Es enthält ungefähr die

Hälfte des Inhalts vom Filmkalender, berücksichtigt aber dazu statt des deutschen mehr das französische Filmschaffen.

3. Jahrbuch der Schweizer Filmindustrie 1942, Genf, Film-Press-Service. Wichtig als Adressen-Verzeichnis der Fachverbände, Fachzeitungen und -Zeitschriften, Verleiher, Lichtspieltheater, und Lieferanten, sowie durch die Listen der verleihbaren Filme.

4. Ciné-Blitz. Genf, Film-Press-Service Fr. 2.50. Ein praktisches, handliches Agenda mit der Liste und Adresse sämtlicher schweizerischer Lichtspieltheater, der Filmverleiher und der Fachverbände.

### **Zeitschriften und Zeitungen:**

1. Schweizer Film-Zeitung, 4. Jahrgang, Red. E. E. Berner, Zürich. Verlag: Verbandsdruckerei Bern. Reich illustriert, erscheint jeden Samstag. Jährlich Fr. 14.—, enthält populäre Artikel über in- und ausländische Filme und Stars, Inhaltsangaben der neu anlaufenden Filme, gelegentliche, allgemein verständliche Einblicke in technische oder organisatorische Fragen der Filmproduktion. Richtet sich an die grosse Masse des geistig eher anspruchlosen Publikums. In der Bild- und Inseratenauswahl recht frei und mondän gehalten.

2. Ciné-Suisse. Red. Emil Grêt, Fribourg, Verlag wie Nr. 1. Zum Teil Übersetzung der Schweiz. Filmzeitung. Wendet sich an den gleichen Interessentenkreis.

3. Schweizer-Film-Suisse. Fachorgan für die schweizerische Kinematographie, im 7. Jahrgang. Erscheint zu Monatsbeginn. Red.: G. Eberhardt, J. Lang, E. Löpfe-Benz, Theaterstrasse 1, Zürich. Verleih: E. Löpfe-Benz, Rorschach. Jährlich Fr. 10.—. Bringt Leitartikel über technische, organisatorische, künstlerische u. a. Fragen, zahlreiche Berichte und Nachrichten über die Produktionen der europäischen und überseeischen Länder.

4. Filmberater des S. K. V. V.

## **Mitteilungen**

Seit dem 1. April 1942 ist dem FKZ unter der Kontrolle des eidgenössischen Departements des Innern ein Schweizer Filmarchiv angegliedert. Es ist seine Aufgabe, möglichst ausführliches Schrifttum und Belegmaterial über das Filmwesen im Allgemeinen, den Schweizerfilm im Besonderen, sowie über die wichtigsten in der Schweiz laufenden Filme zu sammeln und zu registrieren. Dabei ist es auf grosszügige Hilfe aller im Filmwesen und in der Presse tätigen Instanzen angewiesen, damit es sich zu einer zuverlässigen Auskunftsstelle für Presse und Filminteressierte entwickeln kann, um später den Grundstock für die Schaffung eines filmwissenschaftlichen Instituts zu bilden. Das Filmarchiv wird sich ab 1. Mai 1942 in der Kirchgasse 3, Zürich 1, befinden.